



# Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

2022 EAP 101 / IG

Betrifft: Verordnung gegen das „Wilde Campieren“ außerhalb von Campingplätzen in der Marktgemeinde Rauris – Campierverordnung

## V e r o r d n u n g

Aufgrund der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Salzburger Campingplatzgesetz – S. CampG, LGBL Nr. 44/2013 idgF wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom 29.09.2022 verordnet:

### § 1

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Rauris dürfen Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an in Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden.
- (2) Als öffentliche Orte (zB Parkplätze, Straßen und Gemeindeflächen) gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

### § 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (zB Straßenbau, genehmigte Veranstaltungen, Katastropheneinsätze).

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Z 12 iVm § 15 Abs. 2 Z 2 Salzburger Campingplatzgesetz mit Geldstrafen bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Rauris, am 19.10.2022

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:  
Peter Loitfellner

Angeschlagen am: 19.10.2022 Abgenommen am: 03.11.2022
----------------------------------------------------------



# Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

Ergeht an:

- 1) Gemeindebauhof
- 2) Bezirkshauptmannschaft Zell am See
- 3) Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 6 (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung 2019)
- 4) Gemeindeinformation/Amtstafel